

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesglücksspielgesetz vom 20. November 2012 (GBl. S. 604), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird durch die folgenden §§ 20 bis 20 g ersetzt:

„§ 20

Wettvermittlungsstelle

(1) Eine Wettvermittlungsstelle ist eine örtliche Verkaufsstelle, in der Sportwetten ausschließlich einer eine Konzession innehabenden Person vermittelt werden. Eine eine Konzession innehabende Person ist, wer eine Konzession nach §§ 4 a bis 4 e in Verbindung mit § 10 a Absatz 2 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (GBl. 2012, S. 385, 388), der zuletzt durch Artikel 1 des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GBl. 2019, S. 470) geändert worden ist, innehat.

(2) Die Wettvermittlungsstelle ist in die Vertriebsorganisation der eine Konzession innehabenden Person, deren Sportwetten vermittelt werden, eingegliedert. Eine Vermittlung im Nebengeschäft ist nicht zulässig.

(3) In einer Wettvermittlungsstelle ist die Veranstaltung oder Vermittlung sonstiger öffentlicher Glücksspiele mit Ausnahme von Pferdewetten eines konzessionierten Buchmachers bzw. einer konzessionierten Buchmacherin nicht zulässig.

(4) Die Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen, insbesondere mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume, ist verboten.

(5) Das Aufstellen und der Betrieb von Wettterminals, bei denen ein Wettvorgang anonym durch di-

rekte Zahlung am Terminal in Gang gesetzt oder abgeschlossen werden kann, ohne dass es einer Kontrolle durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal bedarf oder ohne dass die Wette unmittelbar auf einem Spielkonto registriert wird, sind verboten. Das Aufstellen und der Betrieb von Werbeterminals, welche Informationen wie insbesondere Quoten, Statistiken sowie Spielverläufe anzeigen oder die Einsichtnahme in das persönliche Spielkonto ermöglichen, sind verboten, soweit es sich nicht um Terminals in Wettvermittlungsstellen mit Werbewirkung für die die Konzession innehabende Person, an die vermittelt wird, handelt. Spielvorbereitungsterminals, mit deren Hilfe Spielscheine für Sportwetten lediglich vorausgefüllt werden können, sind in Wettvermittlungsstellen zulässig.

§ 20 a

Erlaubnis für Wettvermittlungsstellen

(1) Der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die Person, an die vermittelt werden soll, Inhaberin einer Konzession ist,
2. der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle von einer eine Konzession innehabenden Person im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 2 gestellt wird und diese gewährleistet, dass die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle erfüllt,
3. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person die für die Abwicklung des Spielgeschäftes und des Zahlungsverkehrs erforderliche persönliche, sachliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzt,
4. weder die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person noch ihr Personal direkten oder indirekten Einfluss auf den Ausgang eines Wettgeschehens haben,
5. die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3, 5 und 6 erfüllt sind,

6. keine anderen Sportwetten als die der Person im Sinne der Nummer 2 angeboten werden,
7. die Wettvermittlungsstelle nicht
 - a) in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielbank oder eine Spielhalle befindet,
 - b) auf einer Pferderennbahn oder
 - c) in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgedient werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind,betrieben wird,
8. die Wettvermittlungsstelle nicht in Räumlichkeiten betrieben wird, die nach ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung den Zielen des § 1 GlüStV entgegenstehen,
9. der Betrieb der Wettvermittlungsstelle keine Gefährdung der Jugend, keine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, keine schädlichen Umwelteinflüsse im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder sonstige nicht zumutbare Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt und
10. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erlaubnis aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden könnte.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle muss folgende Angaben enthalten:

1. Vorname, Name einschließlich früherer Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeiten und Wohnanschrift der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
2. Anschrift und Telefonnummer der Wettvermittlungsstelle,
3. eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die Wettvermittlungsstelle ihren Sitz hat, oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dass die Abstände nach § 20b Absätze 1 bis 3 eingehalten werden, wobei der Nachweis auch über amtliche Dateien, Karten, Pläne, Verzeichnisse, Archive oder Ähnliches erbracht werden kann, und
4. das von der Konzession erfasste Wettprogramm der eine Konzession innehabenden Person.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis des Antrags auf ein einfaches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden für die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, wobei bei Personen, die neben oder anstatt der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen oder mehrerer anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen, der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nachzuweisen ist,

2. Nachweis, dass die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit sie nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem der nachfolgend genannten Staaten
 - a) Island,
 - b) Liechtenstein,
 - c) Norwegen,
 - d) Schweiz,angehört,
3. Handels- und Gewerbezentralregisterauskünfte, die bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen, zur Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
4. Auskunft des Finanzamtes zur steuerlichen Zuverlässigkeit der Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird,
5. Verpflichtungserklärung über die Einhaltung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrages,
6. das Sozialkonzept nach § 7 sowie Werbe-, Sicherheits- und Geldwäschepräventionskonzepte einschließlich der Benennung der jeweils verantwortlichen Personen für diese Bereiche sowie
7. Nachweis über den Anschluss an die zentrale Spielersperredatei.

Die zuständige Erlaubnisbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat.

(3) Soll die Wettvermittlungsstelle von einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft betrieben werden, findet Absatz 2 sinngemäß Anwendung auf die juristische Person selbst und ihre vertretungsberechtigten Organe sowie auf die geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und, soweit vorhanden, ihre geschäftsführungsbefugten Kommanditisten. Neben den in Absatz 2 genannten Unterlagen ist dem Antrag der veröffentlichungspflichtige Teil des Gesellschaftsvertrages beizufügen.

(4) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat nach Erteilung der Erlaubnis Änderungen der Angaben nach Absatz 3 bezüglich Firma, Sitz, vertretungsberechtigter Organe sowie Änderungen der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft und gegebenenfalls ihrer geschäftsführenden Kommanditisten unverzüglich der die Konzession innehabenden Person mitzuteilen, die diese Informationen wiederum unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich oder auf elektronischem Weg weiterzuleiten hat. Bei Wechsel eines vertretungsberechtigten Organs, eines geschäftsführenden Gesellschafters sowie eines geschäftsführenden Kommanditisten hat

die Person, die die Wettvermittlungsstelle betreiben wird, unverzüglich den Nachweis zu erbringen, dass ein Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 für die jeweils eintretende Person zu Händen der zuständigen Aufsichtsbehörde gestellt wurde.

(5) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat die Person zu benennen, die die Wettvermittlungsstelle verantwortlich leitet und in dieser regelmäßig angetroffen werden kann. Auf diese findet Absatz 2 Satz 1 bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Absatz 3 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Erlaubnis ist zu befristen. Über den 30. Juni 2021 hinaus kann eine Befristung nur unter der Bedingung, dass die Ministerpräsidentenkonferenz eine Fortgeltung des Glücksspielstaatsvertrages beschließt, bis längstens 30. Juni 2024 ausgesprochen werden. Bei einer Beendigung der Erprobungsphase nach der Experimentierklausel gemäß § 10 a Absatz 1 GlüStV erlischt die Erlaubnis.

(7) Die Erlaubnis kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 rechtfertigen würden, oder
2. die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Verpflichtungen verstößt, die ihr nach diesem Gesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung oder der erteilten Erlaubnis obliegen.

(8) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle darf nicht veräußert oder zur Nutzung auf Dritte übertragen werden.

(9) Zweifel an der Zuverlässigkeit der die Wettvermittlungsstelle betreibenden Person bestehen insbesondere, wenn die Wettvermittlungsstelle ohne Erlaubnis betrieben wird und ein Antrag auf Erlaubnis erst gestellt wird, wenn gegen diese vorgegangen wird, oder wenn Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig in angemessener Zeit vorgelegt werden.

§ 20 b

Anforderungen an die Errichtung von Wettvermittlungsstellen

(1) Zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ist ein Mindestabstand von mindestens 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person bis zum 3. April 2020 nachweisbar die Wettvermittlungsstelle betrieben und den Betrieb bei der zuständigen Gewerbebehörde angezeigt hat. Wechselt die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person nach diesem Datum, ist Satz 1 zu beachten.

(2) Wettvermittlungsstellen müssen untereinander einen Abstand von mindestens 500 m Luftlinie, ge-

messen von Eingangstür zu Eingangstür, haben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Vermittlung von Sportwetten auf oder in unmittelbarer Nähe von Sportanlagen oder sonstigen Einrichtungen, die regelmäßig für sportliche Wettkämpfe genutzt werden, die ein nach dem Glücksspielstaatsvertrag bewertbares Sportereignis darstellen, ist verboten. Ebenfalls unzulässig ist die Wettvermittlung in Spielbanken und Spielhallen sowie auf einer Pferderennbahn einschließlich aller zu der jeweiligen Örtlichkeit gehörenden Flächen. In einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, dürfen Wettvermittlungsstellen nicht betrieben werden. Gleiches gilt für andere Räumlichkeiten, in denen nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung der Spielverordnung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1 666, 1 672) geändert worden ist, Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten bereitgehalten werden.

§ 20 c

Anforderungen an die Ausübung des Betriebs

(1) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wettvermittlungsstelle keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spieler aufhalten. Dies ist durch eine lückenlose und ständige Einlasskontrolle sicherzustellen, bei der die Personalien der Gäste festgestellt und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abgeglichen werden.

(2) Werden in der Wettvermittlungsstelle Sportwetten angeboten, die auch im Internet angeboten werden, sind die von einem Spieler in der Wettvermittlungsstelle getätigten Wetten auf seinem bei der die Konzession innehabenden Person geführten Spielkonto zu erfassen. Die für diese Wetten getätigten Zahlungen sind auf das Einzahlungslimit gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 2 GlüStV nicht anzurechnen. Auf Verlangen der Spielenden müssen diesen Ausdrucke über die Zahlungsvorgänge auf dem Konto zur Verfügung gestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden.

(3) Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person ist verpflichtet, die Spielenden zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen. Dazu sind diese über die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten, die Suchtrisiken, das Verbot des Aufenthaltes Minderjähriger in Wettvermittlungsstellen sowie Beratungs- und Therapieangebote zu informieren. Die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person hat ferner insbesondere:

1. das nach § 20 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 vorgelegte Sozialkonzept nach § 7 umzusetzen und laufend zu aktualisieren,
2. einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das in der Wettvermittlungsstelle eingesetzte Aufsichtspersonal nach § 7 Absatz 2 geschult wurde,

3. Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen auf eigene Kosten gut sichtbar auszulegen und

4. Antragsformulare für Selbstsperrungen sowie Selbsttests offen und deutlich sichtbar auszulegen.

(4) Unterlagen, die im Rahmen der Wettvermittlung in der Wettvermittlungsstelle erstellt werden, insbesondere Unterlagen über getätigte Spieleinsätze, ausgezahlte Gewinne, Belege über Ein- und Auszahlungen, Bewegungen auf dem Spielkonto und Wertscheine sind fünf Jahre aufzubewahren. Pflichten zur Aufbewahrung aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist in Wettvermittlungsstellen nicht gestattet. Dasselbe gilt für die Leistung von Zahlungsdiensten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 und 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602, 2624) geändert worden ist.

(6) Die Gewährung von Krediten sowie Stundungen oder vergleichbaren Zahlungserleichterungen an Spielende durch die die Konzession innehabende Person, durch die die Wettvermittlungsstelle betreibende Person oder deren Personal ist verboten.

(7) Das Aufstellen von Geräten, an denen die Teilnahme an Glücksspielen im Internet ermöglicht wird, oder deren Duldung sind in einer Wettvermittlungsstelle unzulässig. Zulässig sind dagegen Geräte, über die ausschließlich an Sportwetten der die Konzession innehabenden Person teilgenommen werden kann, wenn sichergestellt ist, dass kein anonymes Spiel möglich ist.

(8) Das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist in Wettvermittlungsstellen verboten.

(9) Der Ausschank, der Konsum und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in Wettvermittlungsstellen verboten.

§ 20 d

Anforderungen an die Werbung für die Wettvermittlungsstellen und die Ausgestaltung der Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr keine Anreize für die dort angebotenen Spiele ausgehen, keine Verharmlosung der angebotenen Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird.

(2) Die Werbung für eine Wettvermittlungsstelle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass ausreichend Tageslicht einfällt und ein Einblick in die Wettvermittlungsstelle

von außen möglich ist, es sei denn, dies ist aufgrund der räumlichen Lage der Wettvermittlungsstelle von vornherein ausgeschlossen. Das Anbringen von Sichtschutz, beispielsweise durch Verkleben der Glasflächen, ist verboten.

(4) In einer Wettvermittlungsstelle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Platz aus eingesehen werden können.

§ 20 e

Sperrdatei in Wettvermittlungsstellen

Für die Entgegennahme von Anträgen auf Selbstsperrungen gilt § 4 Absatz 3.

§ 20 f

Sperrzeit und Feiertagsruhe

(1) Die Sperrzeit für Wettvermittlungsstellen beginnt um 0 Uhr und endet um 6 Uhr. Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder deren Ende hinausgeschoben werden. Eine Verkürzung der Sperrzeit ist nicht zulässig.

(2) Für den Betrieb von Wettvermittlungsstellen gilt § 29 Absatz 3 entsprechend.

§ 20 g

Wettvermittlung in Annahmestellen

(1) Ist die nach § 9 Absatz 4 mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels beauftragte juristische Person selbst oder eine Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, Inhaberin einer Konzession und erklärt sie gegenüber der zuständigen Behörde, dass sie keine Wettvermittlungsstelle im Sinne des § 20 Absatz 1 betreiben will, darf die Wettvermittlung ausschließlich an diese abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 4 in den nach § 13 Absatz 3 erlaubten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen. § 20 Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Vermittlung von Sportwetten mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume ist verboten. Die Vermittlung von Live-Wetten ist nicht zulässig. § 20 Absatz 5, § 20 b Absatz 3, § 20 c Absätze 2 bis 4 und 6 bis 8, § 20 d Absätze 1 bis 3, §§ 20 e und 20 f finden entsprechende Anwendung. § 20 c Absatz 9 findet mit Ausnahme des Verkaufs von alkoholischen Getränken entsprechende Anwendung. Vor Abgabe eines Wertscheins sind die Personalien der spielwilligen Person festzustellen und mit der zentral geführten Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 GlüStV abzugleichen.

(2) Die Vermittlung von Sportwetten in einer Annahmestelle bedarf einer gesonderten Erlaubnis. § 20 a findet mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, soweit die Einhaltung der Abstände nach § 20 b Absätze 1 und 2 nachzuweisen ist, und mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 und 4 entsprechende Anwendung.

- (3) Die äußere Gestaltung, die Einrichtung und der Betrieb der Annahmestelle dürfen durch die Sportwettvermittlung in ihrem Wesen und Gesamtbild nicht verändert werden. Insbesondere darf keine Übertragung von Sportwettkämpfen in der Annahmestelle erfolgen.“
2. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. als Veranstalter, Vermittler, oder Betreiber einer Spielhalle oder Wettvermittlungsstelle zum Zwecke der Spielteilnahme entgegen § 8 bzw. § 20 c Absatz 6 einen Kredit gewährt, durch Beauftragte gewähren lässt oder zulässt, dass in seinem Unternehmen Dritte solche Kredite gewerbsmäßig gewähren,“
- b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. als Vermittler von öffentlichen Glücksspielen oder als Betreiber einer Wettvermittlungsstelle entgegen § 4 Absatz 3 einen Antrag auf Selbstsperrung nicht unverzüglich an die mit der Durchführung des staatlichen Glücksspiels nach § 9 Absatz 4 beauftragte juristische Person übermittelt,“
- c) Nummer 14 a wird wie folgt gefasst:
- „14 a. entgegen § 20 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c Sportwetten in einer Gaststätte, in der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden oder Geldspielgeräte aufgestellt sind, veranstaltet oder vermittelt,“
- d) Nummer 14 b wird wie folgt gefasst:
- „14 b. entgegen § 20 Absatz 4 Sportwetten in einer anderen Stelle als einer Wettvermittlungsstelle, mittels mobiler Stände oder durch Verkaufspersonal außerhalb der Geschäftsräume vermittelt, wobei von Nummer 14 b Halbsatz 1 die Wettvermittlung in Annahmestellen nicht erfasst wird,“
- e) Nummer 14 c wird wie folgt gefasst:
- „14 c. entgegen § 20 Absatz 5 Wettterminals oder Werbeterminals in Wettvermittlungsstellen oder außerhalb von Wettvermittlungsstellen aufstellt oder betreibt,“
- f) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
- „15. entgegen § 20 f Absatz 2 eine Wettvermittlungsstelle, entgegen § 29 Absatz 3 eine Spielbank oder entgegen § 46 Absatz 2 eine Spielhalle für den Spielbetrieb öffnet oder in Gaststätten den Betrieb von Geldspielgeräten zulässt,“
- g) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:
- „17. entgegen § 20 c Absatz 1 oder § 43 Absatz 1 Satz 1 gesperrten Spielern Zutritt gewährt oder eine Einlasskontrolle nicht sicherstellt,“
- h) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:
- „19. entgegen § 20 c Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 kein Sozialkonzept entwickelt, umgesetzt oder aktualisiert,“
- i) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:
- „20. entgegen § 20 c Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt,“
- j) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:
- „21. entgegen § 20 c Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 oder § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 Anträge auf Selbstsperrung oder Selbsttests nicht offen und deutlich sichtbar auslegt,“
- k) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:
- „22. entgegen § 20 c Absatz 5 Satz 1 oder § 43 Absatz 3 Satz 1 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt, bereithält oder betreibt oder dies duldet,“
- l) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
- „23. entgegen § 20 c Absatz 5 Satz 2 oder § 43 Absatz 3 Satz 2 verbotene Zahlungsdienste durchführt, ermöglicht oder zulässt,“
- m) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:
- „25. entgegen § 20 c Absatz 7 Satz 1 oder § 43 Absatz 4 Geräte, an denen die Teilnahme am Glücksspiel im Internet möglich ist, aufstellt, betreibt oder deren Aufstellung oder Betrieb duldet,“
- n) Nummer 27 wird wie folgt gefasst:
- „27. entgegen § 20 d Absatz 1 eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 1 eine Spielhalle gestaltet,“
- o) Nummer 28 wird wie folgt gefasst:
- „28. entgegen § 20 d Absatz 2 für eine Wettvermittlungsstelle oder entgegen § 44 Absatz 2 für eine Spielhalle wirbt,“
- p) Nummer 29 wird wie folgt gefasst:
- „29. entgegen § 20 d Absatz 3 und 4 oder entgegen § 44 Absatz 3 die Vorgaben zur Ausgestaltung der Wettvermittlungsstelle beziehungsweise der Spielhalle nicht einhält,“
- q) Nummer 30 wird wie folgt gefasst:
- „30. die für die Wettvermittlungsstelle beziehungsweise die Spielhalle geltenden Sperrzeiten nicht einhält,“
- r) Nach Nummer 30 werden folgende Nummern angefügt:
- „31. entgegen § 20 c Absatz 1 Satz 2 oder § 20 g Absatz 1 Satz 7 den Abgleich mit der Sperrdatei nicht vornimmt,“

32. entgegen § 20 c Absatz 9 in einer Wettvermittlungsstelle alkoholische Getränke ausschenkt, konsumiert oder verkauft oder entgegen § 20 g Absatz 1 Satz 6 in einer Annahmestelle, in der Sportwetten vermittelt werden, alkoholische Getränke ausschenkt oder konsumiert.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.